



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

11. August 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3333-0002#2020/0003- 0701 725-4.0002		Matthias Endel Matthias.Endel@mffki.rlp.de	06131/16-5105 06131/16-175105

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes – Hinweise zur Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06. Juli 2022 hat der rheinland-pfälzische Landtag das „Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes“ verabschiedet, das am 29. Juli 2022 (GVBl. für Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 29. Juli 2022, S. 251) verkündet wurde. Den entsprechenden Gesetzentwurf (LT-Drs. 18/3364), der ohne Änderungen das parlamentarische Verfahren durchlaufen hat, können Sie [hier](#) abrufen.

Nachfolgend weise ich Sie auf die einzelnen Änderungen des Landesaufnahmegesetzes hin und übermittele Ihnen hierzu ergänzende Anwendungshinweise. Bitte beachten Sie, dass im Nachfolgenden §§ ohne Gesetzesbezeichnung solche des neuen Landesaufnahmegesetzes sind.



ELEKTRONISCHER BRIEF

I. § 3c - Sonderzahlung für die Aufnahme und Versorgung ukrainischer Vertriebener

1. Über den neuen § 3c erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 eine **einmalige Sonderzahlung des Landes in Höhe von 64 Mio. EUR** zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Menschen, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Rheinland-Pfalz geflohen sind. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden vom 3. Mai 2022 partizipieren die rheinland-pfälzischen Kommunen zu zwei Drittel an den auf Rheinland-Pfalz entfallenden Bundesmitteln, die auf Grundlage der Beschlüsse des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 festgesetzt wurden.

Die Zahlung nach § 3c ergänzt die bereits vom Land über § 8a Abs. 2 Landshaushaltsgesetz 2022 bereitgestellten Mittel in Höhe von 20 Mio. EUR, so dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 insgesamt 84 Mio. EUR vom Land zur Bewältigung der Fluchtaufnahme der Vertriebenen aus der Ukraine erhalten.

2. Die Auszahlung der 64 Mio. EUR erfolgt nach § 3c S. 2 und 3 in zwei Tranchen in Höhe von jeweils 32 Mio. EUR. Die Verteilung der jeweiligen Tranche richtet sich **nach dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG**. Die maßgeblichen **Stichtage** für die Auswertung des AZR sind nach § 3c S. 2 und 3 der **30. Juni 2022** sowie der **15. Oktober 2022**. Diese spezielle Mittelverteilung berücksichtigt die heterogene Verteilung der



ELEKTRONISCHER BRIEF

aufgenommenen und registrierten Menschen aus der Ukraine in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

3. Mit Blick auf den nächsten Auswertungstichtag nach § 3c S. 3 – den 15. Oktober 2022 – werden die Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass alle aus der Ukraine Vertriebenen entsprechend den gesetzlichen Maßgaben im AZR erfasst werden. Berücksichtigt werden bei dieser Auswertung – entsprechend der gesetzlichen Maßgaben des § 3c – nur aus der Ukraine Vertriebene, die
 - über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügen, die im AZR erfasst ist, oder
 - über eine entsprechende Fiktionsbescheinigung verfügen, die im AZR erfasst ist.

Im Zuge der Auswertung des AZR werden daher Vertriebene aus der Ukraine **nicht** erfasst,

- die lediglich ein Schutzgesuch geäußert haben, ohne dass bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, die im AZR erfasst ist
 - die eine Fiktionsbescheinigung besitzen, die nicht im AZR erfasst ist.
4. Die Auszahlung der ersten Tranche nach § 3c S. 2 wird erfolgen, wenn der Bund dem Land die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt hat. Nach derzeitigem Informationsstand ist frühestens im Verlauf des Septembers 2022 mit einer Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird die Information zur konkreten Höhe des Auszahlungsbetrages pro Kommune zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen.
 5. Die Auszahlung der zweiten Tranche nach § 3c S. 3 erfolgt im Dezember 2022.



ELEKTRONISCHER BRIEF

6. Nach § 3c S. 4 beteiligen die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Sonderzahlungen.
7. In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport wird im Hinblick auf eine sachgerechte Zuordnung und Verbuchung darauf hingewiesen, dass gemäß Produkt- und Kontenrahmenplan die Zuwendung wie folgt zuzuordnen ist:
 - Land zahlt an Landkreis / kreisfreie Stadt:
Produktgruppe: 611
Konto: 4132 / 6132
 - Landkreis zahlt an Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde:
Produktgruppe: 611
Konto: 5463 / 7463
 - Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde erhält Geld vom Landkreis:
Produktgruppe: 611
Konto: 4133 / 6133
 - Verbandsgemeinde zahlt Geld an Ortsgemeinde:
Produktgruppe: 611
Konto: 5463 / 7463
 - Ortsgemeinde erhält Geld von Verbandsgemeinde:
Produktgruppe: 611
Konto: 4133 / 6133
8. Die Zuständigkeit der ADD zur Auszahlung der Mittel nach § 3c ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 2.

II. § 6 Abs. 2 und 3 - Temporäre Suspendierung der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung bei Großschadensereignissen

1. Die verheerende Flutkatastrophe im Juli 2021 hat zu einer massiven Beeinträchtigung der Aufnahmefähigkeit und -kapazitäten der betroffenen Kommunen, speziell im Landkreis Ahrweiler, geführt. Hierbei hat sich das



ELEKTRONISCHER BRIEF

Erfordernis gezeigt, eine Ermächtigungsgrundlage für das Land zu schaffen, um auch mit Blick auf die Belange der kommunalen Flutaufnahme angemessen auf solche extremen Situationen reagieren zu können.

Durch die Ergänzung des § 6 um die neuen Absätze 2 und 3 wurde nunmehr eine entsprechende Vorschrift zur temporären Suspendierung der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung im Falle von **Großschadensereignissen** geschaffen. Durch die befristete Befreiung von der Aufnahmepflicht sind in diesem Zeitraum **aufgebaute Quotenrückstände rückwirkend nicht mehr zu erfüllen**. Damit wird die **Last der Befreiung** der begünstigten Kommune **solidarisch** – im Verhältnis der jeweils geltenden Einwohnerzahlen – **von den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten getragen**.

2. § 6 Abs. 2 stellt jedoch hohe Anforderungen an die prognostisch tiefgreifende Beeinträchtigung der Aufnahmefähigkeit in Folge eines Großschadensereignisses wodurch diese Regelung nur in besonders gravierenden, nicht nur vorübergehenden Notlagen, wie der Flutkatastrophe im vergangenen Jahr, zum Tragen kommt. Im Einzelnen verweise ich auf die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/3364, S. 7).
3. Der § 6 Abs. 3 regelt die die rückwirkende Aussetzung der Verteilung in Bezug auf den Landkreis Ahrweiler und sieht dessen temporäre Befreiung von der Aufnahme- Unterbringungsverpflichtung bis auf Weiteres vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

5

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>